

**Semesterabschlussklausur im Öffentlichen Recht  
Grundkurs III**

**1. Fall**

Der volljährige Marko Musikus (M) aus Steglitz besucht ein musikalisches Gymnasium in Charlottenburg und möchte Pianist werden. Daher beantragt er Anfang 1999 eine Förderung seiner musikalischen studienvorbereitenden und -begleitenden Ausbildung durch das Land Berlin. Durch den Bescheid vom 15.7.1999 wird ihm vom Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf auf der Grundlage des „Landesgesetzes zur Begabtenförderung“ eine einkommensabhängige Förderung in Höhe von 200 DM bzw. 100 Euro monatlich gewährt. Mit diesem Geld soll sich M zusätzlichen Musikunterricht und Noten leisten können.

Die Freude von M ist groß, findet jedoch ein jähes Ende, als er, inzwischen Student, am 26.7.2002 ein Schreiben vom Vortag des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf (Abteilung Bildung, Kultur, Sport und Bürgerdienste) in seinem Briefkasten findet, in dem ihm mitgeteilt wird, dass der Bewilligungsbescheid rechtswidrig gewesen sei. Zum einen habe M diesen durch falsche Angaben über sein und das Einkommen seiner Eltern erwirkt, wobei er bei richtigen Angaben keinen Anspruch auf die Förderung gehabt habe. Zum anderen sei das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf und nicht das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf zuständig gewesen. Von diesen Umständen habe das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf erst am 24.7.2002 erfahren und auch erst zu diesem Zeitpunkt die Akten über den Fall des M erhalten. Daher erwägt das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf nunmehr, den Stipendienbescheid zurückzunehmen, bittet den M aber zunächst um eine Stellungnahme.

M gibt daraufhin zu, dass seine damaligen Einkommensangaben aufgrund eines Versehens unrichtig gewesen seien. Die fehlerhaften Angaben seien dem Sachbearbeiter des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf aber schon drei Monate nach Erteilung des Bescheides aufgefallen und dieser habe dem M mitgeteilt, dass er mit der Rücknahme des Bescheides zu rechnen habe. Die Rücknahme sei aber nie erfolgt. Daher habe M auf den Fortbestand des Stipendiums vertraut und das Geld auch für Klavierunterricht bei einem sehr guten Lehrer, den er sich ohne Stipendium nie hätte leisten können, ausgegeben. Somit wäre es „total gemein und ungerecht“, das Stipendium so viel später von ihm zurückverlangen. Dass das eigentlich zuständige Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf die Unterlagen über die Stipendienvergabe erst jetzt erhalten habe, sei dessen und nicht M's Problem.

Trotz dieser Stellungnahme des M nimmt das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf mit Schreiben vom 12.8.2002 den Bewilligungsbescheides vom 15.7.1999 rückwirkend zurück. Außerdem verlangt es, dass das Stipendium in der seit 1999 empfangenen Höhe zurückgezahlt wird. M ist zum einen pleite, zum anderen erschüttert und möchte sich daher Rechtsrat holen. Prüfen Sie bitte, ob die Rücknahme und die Rückforderung durch das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf rechtmäßig sind.

Unterstellen Sie dabei die Angaben über die Zuständigkeit der Behörden, die der Sachverhalt macht, als richtig. Das „Landesgesetz zur Begabtenförderung“ ist ein fiktives Gesetz.

**2. Fall**

Der Präsident der Freien Universität erwägt, wegen der aktuellen drastischen Sparzwänge, die den Universitäten von der Berliner Politik auferlegt werden sollen, zum nächsten Wintersemester keine Studierenden mehr zu immatrikulieren.

Welche Handlungsformen könnte der Präsident der FU zur Umsetzung des Immatrikulationsstopps erwägen bzw. welche wäre die geeignete und warum?

Die Recht- bzw. Verfassungsmäßigkeit des Einsatzes dieser Handlungsformen soll hier nicht geprüft werden.